

27. JUNI 2005 - DEKRET ÜBER [DIE AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE] UND DIE KINOVORSTELLUNGEN*

abgeändert durch Artikel 1 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Dieses Dekret gilt für die Veranstaltung von [audiovisuellen Mediendiensten], für die Bereitstellung von in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden, zur Übertragung von Rundfunk [audiovisuellen Mediendiensten] geeigneten Netzen und Diensten und zugehörigen Einrichtungen sowie für die Veranstaltung von Kinovorstellungen im deutschen Sprachgebiet.

abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter:

1. **Allgemeingenehmigung:** den rechtlichen Rahmen, mit dem gemäß diesem Dekret Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können;
2. **Anwendungs-Programmierschnittstelle:** die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;
- [2.1. **audiovisuelle kommerzielle Kommunikation:** televisuelle kommerzielle Kommunikation oder auditive kommerzielle Kommunikation;
- 2.2. **auditive kommerzielle Kommunikation:** Ton, der die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient. Dieser Ton ist einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt bzw. darin enthalten. Zur auditiven kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Hörfunkwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung;
- 2.3. **audiovisueller Mediendienst:** eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein audiovisueller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von televisuellen oder auditiven Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare oder nichtlineare televisuelle oder auditive Mediendienste und/oder um die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
- 2.4. **auditiver Mediendienst:** eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein auditiver Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen auditiven Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare auditive Mediendienste oder um nichtlineare auditive Mediendienste und/oder die auditive kommerzielle Kommunikation;
- 2.5. **audiovisueller Mediendiensteanbieter:** die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;]

* abgeändert durch die Programmdekrete vom 20. Februar 2006 (Inkrafttreten : 01.01.2006), vom 25. Juni 2007 (Inkrafttreten : 25.06.2007) und vom 16. Juni 2008 (Inkrafttreten der Abänderung zu Artikel 117: 16.06.2008) sowie durch die Dekrete vom 25. Mai 2009 (Inkrafttreten: 01.01.2010) und vom 3. Dezember 2009 (Inkrafttreten: 25.12.2009).

3. Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes: das Betreiben, den Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes;
4. Beschlusskammer: das in Artikel 86 §2 erwähnte Organ des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;
6. Breitbildschirmformat: Fernsehbildformat, das dem Längen-Breiten-Verhältnis 16:9 entspricht;
7. Elektronische Kommunikationsdienste: in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Rundfunksignalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, mit Ausnahme der Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über diese ausüben;
8. Elektronische Kommunikationsnetze: Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von [Signalen] über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, [insofern sie zur Übertragung von Signalen, die audiovisuelle Mediendienste tragen, genutzt werden;]
9. Elektronischer Programmführer: ein elektronisches Computerprogramm, mit dessen Hilfe das empfangbare Rundfunkprogrammangebot aufgelistet wird und das die Nutzung dieses Angebots ermöglicht;
10. Endnutzer: einen Nutzer, der keine öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;
11. Erweitertes digitales Fernsehgerät: Set-Top-Box zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integriertes digitales Fernsehgerät zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;
12. [europäische Werke:
 - a) Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 - b) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen;
 - c) Werke, die im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen.

Werke aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in diesen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

 - Sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden oder
 - ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert oder
 - der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, insofern die Koproduzenten aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird;
13. [...]
14. [...]

15. [Fernsehveranstalter: einen Mediendienstanbieter, der lineare televisuelle Mediendienste bereitstellt;
- 15.1. Fernsehwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;]
16. Filmforum: die Aufführung von mindestens acht künstlerisch wertvollen Filmen pro Jahr, die jugendfrei sind und von mindestens einer Filmbewertungsstelle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als wertvoll eingestuft worden sind;
17. Filmtage: die Aufführung von mindestens vier verschiedenen Filmen zu einem Thema innerhalb einer Woche;
18. Förderkopie: vom Kinoanbieter finanzierte Kopie eines Films, der spätestens zwei Wochen nach dem Landesstart in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufführung gelangt;
19. Gutachtenkammer: das in Artikel 86 §2 erwähnte Organ des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
20. [...]
21. [Hörfunkveranstalter: einen Mediendienstanbieter, der lineare auditive Mediendienste bereitstellt;
- 21.1 Hörfunkwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Hörfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;]
22. Kabelnetz: elektronisches Kommunikationsnetz, das die Übertragung von Programmsignalen über jede Art Draht, ganz oder teilweise, verschlüsselt oder nicht, an Drittpersonen ermöglicht;
23. Kinoanbieter: die natürlichen und juristischen Personen, die im deutschen Sprachgebiet ein Filmtheater betreiben, in dem sie gegen Entgelt Filme vorführen;
24. Kontrollfunktion: ein Verfahren, das es erlaubt, das Zugangsberechtigungssystem zu ändern, ohne dabei das verschlüsselte Signal eines [Mediendienstes] zu ändern;
25. Länderübergreifende Märkte: die von der Europäischen Kommission festgestellten Märkte, die die Europäische Gemeinschaft oder einen wesentlichen Teil davon umfassen;
- [25.1. linearer audiovisueller Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;
26. Lokalsender: einen auditiven Mediendienst, der sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 §1 Nummer 4 erfüllt;]
27. Medienrat: den in Artikel 86 erwähnten Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- [27.1 „Mitgliedstaat“: einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- 27.2. nichtlinearer audiovisueller Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem audiovisuellen Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom audiovisuellen Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird;]
28. Nutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;
29. Offener Kanal: ein Fernsehprogramm, das von natürlichen und juristischen Personen gestaltet wird, indem sie in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte Fernsehbeiträge verbreiten, wobei der freie und gleichberechtigte Zugang dieser Personen gewährleistet ist;

30. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste: der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste;
31. Öffentliches Kommunikationsnetz: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient;
- [31.1. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung erscheinen;]
32. Privater Fernsehveranstalter: einen privatrechtlichen Fernsehveranstalter;
33. Privater Hörfunkveranstalter: einen privatrechtlichen Hörfunkveranstalter;
- [33.1. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von linearen audiovisuellen Mediendiensten oder mittels eines Katalogs im Falle von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten;]
34. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
35. [Regionalsender: einen auditiven Mediendienst, der sich an ein regionales Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet und die Auflagen gemäß Artikel 30 §1 Nummer 4 für mindestens vier aneinandergrenzende Gemeinden entweder im Kanton Eupen oder im Kanton Sankt Vith erfüllt;]
36. [...]
37. Schleichwerbung [in der audiovisuellen Kommunikation]: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, [Marke] oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in [Sendungen], wenn sie vom [audiovisuellen Mediendiensteanbieter] absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;
- [37.1. Schulradio: einen schulischen Hörfunkveranstalter, der Beiträge einer oder mehrerer Schulen in einer Gemeinde sendet;.
- 37.2. Sendernetz: einen auditiven Mediendienst, der sich an das gesamte Publikum im deutschen Sprachgebiet wendet und die Auflagen aus Artikel 30 §1 Nummer 4 für alle Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erfüllt;.
- 37.3. Sendung: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bzw. von Tönen, die Einzelbestandteil eines von einem audiovisuellen Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernseh- oder Hörfunksendungen vergleichbar ist. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Hörspiele, Konzerte, Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalfernsehspiele;.
38. Sponsoring: jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern;]
39. Teleshopping: Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;
- [39.1. televisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt bzw. darin enthalten. Zur televisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung;

- 39.2. televisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des EG-Vertrags, für die ein televisueller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Bei diesen televisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare televisuelle Mediendienste oder um nichtlineare televisuelle Mediendienste und/oder die televisuelle kommerzielle Kommunikation;]
40. Übertragungssystem: aufeinander folgende Vorgänge zur Behandlung der Audio-Signale, der Video-Signale und der damit verbundenen Daten eines Rundfunkdienstes, die dazu bestimmt sind, diesen Signalen Gestalt zu geben und sie bis zum Publikum zu befördern. Das Übertragungssystem umfasst folgende Bestandteile: Gestaltung der Programmsignale (Quellkodierung der Audio-Signale und der Video-Signale, Multiplizierung der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);
- [40.1. Veranstaltungsradio: einen zeitlich begrenzten auditiven Mediendienst, der den Ort der Veranstaltung abdeckt;]
41. Verbraucher: jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;
42. Verschlüsselung: die Behandlung der Audio-Signale und Video-Signale von Rundfunkdiensten mit dem Ziel, diese zu verschlüsseln und somit für jeden, der nicht über die erforderliche Zugangsberechtigung verfügt, unverständlich zu machen;
43. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen oder Hörfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;
44. Zugang: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten. Darunter fallen unter anderem der Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen;
45. Zugangsberechtigungssysteme: technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Hörfunk- und Fernsehdienste von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;
46. Zugehörige Einrichtungen: die mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen. Dieser Begriff schließt auch Zugangsberechtigungssysteme, Anwendungs-Programmierschnittstellen und elektronische Programmführer ein;
47. Zusammenschaltung: den Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Die Zusammenschaltung wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt.

abgeändert durch Artikel 3 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

TITEL 2 - PROGRAMME

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 - Anwendungsbereich

Unbeschadet des Dekretes vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet dieser Titel Anwendung auf [audiovisuelle Mediendienste] des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend BRF, [die Sendungen gemäß Artikel 16 §1 und von privaten audiovisuellen Mediendiensteanbietern, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind].

abgeändert durch Artikel 4 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 4 - Unzulässige [Mediendienste]

[Den audiovisuellen Mediendiensteanbietern] ist es untersagt, folgende [Mediendienste bereitzustellen]:

1. diejenigen, die die Gesetze verletzen und solche, die die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden oder einen ausländischen Staat beleidigen;
2. diejenigen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen [Mediendienste], die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, [es sei denn:
 - a) für lineare Mediendienste: es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Sendungen, insofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;
 - b) für nichtlineare Mediendienste: es wird durch technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Sendungen, insofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;]
3. diejenigen, die zu [Diskriminierung,] Hass [oder Gewalt] auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion [oder Glauben, ethnische Herkunft oder Staatsangehörigkeit, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln oder die zur Leugnung, zur Verharmlosung, zur Rechtfertigung oder zur Zustimmung des durch das Nazi-Regime während des Zweiten Weltkriegs begangenen Völkermords tendieren;
4. diejenigen, die eine Weltanschauung, einen Glauben oder Meinungen fördern, die eine Gefährdung der Grundrechte und -freiheiten darstellen, die die Verfassung oder die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisten, oder die darauf abzielen, die Gutgläubigkeit der Öffentlichkeit auszunutzen.].

abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 5 - [Nachrichtensendungen]

Nachrichtensendungen müssen objektiv und sachlich sein.

Die Nachrichten müssen auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit überprüft werden.

Kommentare sind eindeutig von Nachrichten zu trennen und ihr Verfasser muss angegeben werden.

Nachrichten müssen in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist zu werden gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten.]

ersetzt durch Artikel 6 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 5.1 - Meinungsvielfalt

In den audiovisuellen Mediendiensten ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Ein Spartenprogramm ist ein audiovisueller Mediendienst mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten.

Ein einzelner audiovisueller Mediendienst darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.]

eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 6 - [Allgemeine Bestimmung zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation

§1 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht:

1. die Menschenwürde verletzen;
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung beinhalten oder fördern;
3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden;
4. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden;
5. die religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen verletzen.

§2 - Audiovisuelle Mediendiensteanbieter sollen Verhaltenskodizes für unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation entwickeln, die Lebensmittel und Getränke betrifft, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere solche wie Fett, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.]

ersetzt durch Artikel 8 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel. 6.1 - Regelung der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation

§1 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche zu erkennen sein. Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.

§2 - In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden.

§3 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.]

eingefügt durch Artikel 9 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Art. 6.2 - Schutz Minderjähriger bei audiovisueller kommerzieller Kommunikation

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.]

eingefügt durch Artikel 10 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[KAPITEL 2 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TELEVISUELLE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]

eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 6.3 - Mindestinformationen

Televisuelle Mediendienstanbieter machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich:

1. den Namen des Mediendienstanbieters;
2. die geografische Anschrift, unter der der Mediendienstanbieter niedergelassen ist;
3. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendienstanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse oder seiner Internetseite;
4. die Angabe, dass der Dienst der Aufsicht des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersteht.]

eingefügt durch Artikel 12 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 7 - [Fernsehwerbung und Teleshopping]

§1 - [Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.]

Einzel gesendete [Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen,] die Ausnahme bilden.

[Absätze 3-4 - ...]

§2 - Nachrichten, [...] Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen sowie die Übertragung von Gottesdiensten dürfen nicht durch Werbung und Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

[Die Übertragung von Fernsehfilmen, mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen, Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen, darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens dreißig Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden.]

Es ist untersagt, zehn Minuten vor Beginn und zehn Minuten nach Ende einer Kindersendung Werbung oder Teleshoppingspots auszustrahlen.

§3 - [Durch in laufende Sendungen eingefügte Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots dürfen der Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der Sendung nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.]

[§§4-5 - ...]

abgeändert durch Artikel 13 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 8 - [...]

aufgehoben durch Artikel 14 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 9 - [...]

aufgehoben durch Artikel 15 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 10 - Sponsoring

[§1 - Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.
2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
3. Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Sendungen sind - beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen - in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen.

§2 - Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

§3 - Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. Das Zeigen von Sponsorenlogos in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und Sendungen religiösen Inhalts ist untersagt.]

ersetzt durch Artikel 16 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 10.1 - Produktplatzierung

§1 - Produktplatzierung ist untersagt.

§2 - In Abweichung von §1 ist Produktplatzierung zulässig:

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien für televisuelle Mediendienste, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung oder

2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen und Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden.

Die Abweichung gemäß Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Kindersendungen.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.
2. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.
3. Sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen.
4. Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Sendungen mit Produktplatzierung sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung angemessen zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu vermeiden. Diese Voraussetzung findet lediglich Anwendung auf Sendungen, die vom Mediendienstanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendienstanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

§3 - Die §§1 und 2 gelten nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.]

eingefügt durch Artikel 17 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 10.2 - Hörgeschädigte und Sehbehinderte

Die audiovisuellen Mediendienstanbieter wenden die von der Regierung erlassenen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte an.]

eingefügt durch Artikel 18 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 10.3 - Kinospielefilme

Die audiovisuellen Mediendienstanbieter zeigen Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten.]

eingefügt durch Artikel 19 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare televisuelle Mediendienste]

eingefügt durch Artikel 20 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 11 - Anwendungsbereich

[Dieser Abschnitt] findet Anwendung auf die [linearen televisuellen Mediendienste].

abgeändert durch Artikel 21 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 11.1 - Recht auf Gegendarstellung

Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die linearen televisuellen Mediendienste der Fernsehveranstalter.]

eingefügt durch Artikel 22 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 12 - Europäische Werke [und sonstige Anforderungen]

[§ 1 - Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit, der nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, den Sendungen von europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Die näheren Modalitäten legt die Regierung fest.]

[§2 -] Die Fernsehveranstalter behalten mindestens 10 % [ihre Sendezeit, die] nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und [Videotextleistungen] sowie Teleshopping besteht, europäischen Werken vor oder alternativ 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben; es handelt sich um Werke, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

[§3 - Ein linearer televisueller Mediendienst hat Folgendes zu gewährleisten:

1. den Schutz und die Veranschaulichung der deutschen Sprache, indem ein gewisser Anteil der Sendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt wird;
2. die Veranschaulichung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, indem zum Teil Sendungen und Berichte über die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgestrahlt werden.

Nähere Modalitäten dieser Verpflichtungen legt die Regierung fest.]

abgeändert durch Artikel 23 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 13 - [...]

aufgehoben durch Artikel 24 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 14 - Übertragung von Großereignissen

§1 - Die Regierung kann eine Liste der [nationalen und nicht nationalen] Ereignisse erstellen, die von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind und daher nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen [Fernsehsendung] zu verfolgen.

Die Regierung bestimmt, ob diese Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, falls aufgrund des öffentlichen Interesses aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen. [Die Regierung teilt der Europäischen Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß diesem Paragraphen getroffen hat oder in Zukunft treffen wird.]

§2 - [Die Fernsehveranstalter dürfen die von ihnen erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3j Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, insofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3j Absatz 1 derselben Richtlinie festgelegt worden ist.]

abgeändert durch Artikel 25 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 14.1 - Kurzberichterstattung

Jeder Fernsehveranstalter, der in der Europäischen Union oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist, hat zum Zweck der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtsstaaten der Mitgliedstaaten unterworfenen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden.

Wenn ein anderer Fernsehveranstalter, der in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist wie der um Zugang ersuchende Fernsehveranstalter, ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, ist der Zugang bei diesem Fernsehveranstalter zu beantragen.

Den Fernsehveranstaltern ist es erlaubt, frei kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auszuwählen, wobei die Fernsehveranstalter dabei aber zumindest ihre Quelle angeben müssen, insofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

Kurze Ausschnitte werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet und dürfen in nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendiensteanbieter zeitversetzt angeboten wird.

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben. Im Übrigen kann die Regierung Kostenerstattungsregelungen festlegen.]

eingefügt durch Artikel 26 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 15 - [Televisuelle kommerzielle Kommunikation]

§1 - [Der Anteil von Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20% nicht überschreiten.

Gelten nicht als Werbung im Sinne des vorhergehenden Absatzes:

1. Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind;
2. Sponsorenhinweise und
3. die Produktplatzierung.]

§2 - [Absätze 1-2 - ...]

[Teleshopping-Fenster] müssen optisch und akustisch klar als [solche] gekennzeichnet sein [und eine Mindestdauer von fünfzehn Minuten ohne Unterbrechung haben].

[§3 - Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten entsprechend für reine Werbe- und Teleshopping-Fernsehkkanäle sowie für Fernsehkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen. Die Artikel 7 §3, 12 und 15 §1 dieses Dekrets gelten nicht für solche Kanäle.]

abgeändert durch Artikel 27 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare televisuelle Mediendienste]

eingefügt durch Artikel 28 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 15.1 - Recht auf Gegendarstellung]

Jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Ehre und ihr Ansehen - aufgrund einer Behauptung von Tatsachen in einer Veröffentlichung oder einer Übertragung in nichtlinearen televisuellen Mediendiensten, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind, beeinträchtigt worden sind, haben ein Recht auf Gegendarstellung. Der Antrag auf Gegendarstellung ist innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung oder der Übertragung zu stellen.

Die Gegendarstellung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise zu erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.

Ein Antrag auf Gegendarstellung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Gegendarstellung hat oder wenn die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhalten, den Inhaltsanbieter einem zivilrechtlichen Verfahren aussetzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.]

eingefügt durch Artikel 29 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für Sendungen des Offenen Kanals und für die Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen]

eingefügt durch Artikel 30 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 16 - Grundsätze

§1 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft richtet einen [Fernsehkkanal] unter eigener Trägerschaft ein[, der folgende Sendungen verbreitet:

1. Sendungen des Offenen Kanals;
2. Übertragung öffentlicher Parlamentssitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 16.1.]

[§2 -] Die [redaktionelle Verantwortung sowie die] technische und organisatorische Durchführung des Offenen Kanals wird einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht übertragen, die allen philosophischen und ideologischen Tendenzen offen steht.

Die Satzung der Vereinigung muss der Regierung zwecks Billigung vorgelegt werden.

[§3] - Der Offene Kanal gibt natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte [Beiträge bereitzustellen].

Zu diesem Zweck bietet der Offene Kanal produktionstechnische und organisatorische Hilfe, Beratung oder deren Vermittlung an und stellt Produktionsmittel zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Regierung den Offenen Kanal im Rahmen des medienpädagogischen Konzeptes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

Die Beiträge werden unentgeltlich erbracht und dürfen keine [Fernsehwerbung] beinhalten. Gesponserte Beiträge [und Produktplatzierung] sind unzulässig. Die Beiträge dürfen nicht gegen die Bestimmungen von Artikel 4 verstoßen. Name und Wohnort beziehungsweise Gesellschaftssitz des oder der verantwortlichen Personen sind am Anfang und am Ende eines Beitrages anzugeben.

[Die Beiträge können auch als nichtlineare Mediendienste bereitgestellt werden.]

[§4] - Nutzungsberechtigt ist, wer im deutschen Sprachgebiet seinen Wohnsitz, seinen Gesellschaftssitz, seine Arbeitsstätte oder seinen Ausbildungsort hat. Die Regierung kann im Rahmen der Förderung interregionaler und internationaler Beziehungen die Nutzungsberechtigung erweitern.

Von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen sind Fernseh- und Hörfunkveranstalter, staatliche und kommunale Einrichtungen und Behörden sowie politische Parteien.

[§5] - Die Regierung legt eine Nutzungsordnung fest.

Die Nutzungsordnung gewährleistet:

1. den freien und gleichberechtigten Zugang sowie die freie und gleichberechtigte Nutzung, wobei grundsätzlich die Verbreitung der Beiträge in der Reihenfolge der Beantragung erfolgt;
2. das Recht auf Gegendarstellung gemäß Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, wobei der Anspruch auf Gegendarstellung an den für den Beitrag verantwortlichen Nutzungsberechtigten zu richten ist.

[§6] - Die in [§2 Absatz 1] genannte Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht legt der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

abgeändert durch Artikel 31 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 16.1 - Sitzungen des Parlaments

Übertragungen öffentlicher Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Fernsehwerbung beinhalten. Gesponserte Sendungen und Produktplatzierung sind unzulässig.

Die Sendungen unterliegen nicht der Aufsicht der Regierung.]

eingefügt durch Artikel 32 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste]

ersetzt durch Artikel 33 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 17 - [Mindestinformationen

Anbieter linearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen zugänglich:

1. Bezeichnung des auditiven Mediendienstes;
2. Standort des Senders;
3. Auskunft über die benutzten Frequenzen;
4. Radio Data System, wobei der von der Beschlusskammer mitgeteilte RDS-PI-Code zu verwenden ist.

Die in Absatz 1 Nummern 1-3 genannten Informationen sind zu Beginn und zu Ende des Programms zu geben. Zudem sind sie während des Programms in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.]

ersetzt durch Artikel 34 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 18 - [Recht auf Gegendarstellung

Die Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die linearen auditiven Mediendienste der Hörfunkveranstalter.]

ersetzt durch Artikel 35 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Abschnitt 2 - ...]

aufgehoben durch Artikel 36 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 19 - [Werbung in linearen auditiven Mediendiensten des BRF]

[Absatz 1 - ...]

Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und andere Formen der Werbung [in den linearen auditiven Mediendiensten des BRF] darf 15 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und andere Formen der Werbung darf innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, 20 % nicht überschreiten.

abgeändert durch Artikel 37 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste

Artikel 19.1 - Mindestinformationen

Anbieter nichtlinearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes zugänglich.

Artikel 19.2 - Recht auf Gegendarstellung

Jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen - insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Ehre und ihr Ansehen - aufgrund einer Behauptung von Tatsachen in einer Veröffentlichung oder einer Übertragung in nichtlinearen auditiven Mediendiensten, die der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen sind, beeinträchtigt worden sind, haben ein Recht auf Gegendarstellung. Der Antrag auf Gegendarstellung ist innerhalb von dreißig Tagen ab der Veröffentlichung oder der Übertragung zu stellen.

Die Gegendarstellung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise zu erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.

Ein Antrag auf Gegendarstellung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer solchen Gegendarstellung hat oder wenn die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhalten, den Inhaltsanbieter einem zivilrechtlichen Verfahren aussetzen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.]

eingefügt durch Artikel 38 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

TITEL 3 - [PRIVATE AUDIOVISUELLE MEDIENANBIETER]

ersetzt durch Artikel 39 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNG]

eingefügt durch Artikel 40 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 20 - [Anwendungsbereich]

Dieser Titel gilt unbeschadet des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]

ersetzt durch Artikel 41 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

KAPITEL [2] - PRIVATE FERNSEHVERANSTALTER

abgeändert durch Artikel 42 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 20.1 - Meldepflicht]

§1 - Private Fernsehveranstalter haben für jeden linearen televisuellen Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§2 - Die in §1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des privaten Fernsehveranstalters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des privaten Fernsehveranstalters;
3. die Satzung des privaten Fernsehveranstalters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Fernsehveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. einen für einen Zeitraum von drei Jahren erstellten Finanzplan;
6. Art und Beschreibung des televisuellen Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
7. die Angabe der Frist, in der der televisuelle Mediendienst bereitgestellt wird;
8. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
9. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des televisuellen Mediendienstes, wenn der private Fernsehveranstalter den televisuellen Mediendienst selber betreibt.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.]

eingefügt durch Artikel 43 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 20.2 - Anerkennungspflicht

Abweichend von Artikel 20.1 muss der private Fernsehveranstalter, insofern eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, um einen oder mehrere Dienste über digitale oder analoge terrestrische Verbreitungswege anzubieten, von der Beschlusskammer anerkannt werden. Jeder lineare televisuelle Mediendienst eines privaten Fernsehveranstalters bedarf der Anerkennung.]

eingefügt durch Artikel 44 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 21 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung

§1 - [Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid der Beschlusskammer für die Programmart und die Programmkategorie erteilt. Die erste Anerkennung wird für mindestens zwei und höchstens neun Jahre erteilt.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Beschlusskammer widerruft die Anerkennung, wenn der Fernsehveranstalter nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.]

§2 - Der [private Fernsehveranstalter] muss der [Beschlusskammer] geplante Veränderungen, die die in Artikel 23 und 24 genannten, für die Anerkennung maßgeblichen Bedingungen betreffen, vor ihrer Durchführung schriftlich anzeigen. Kann die Anerkennung auch bei Durchführung der Änderung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden, bestätigt die [Beschlusskammer] die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die [Beschlusskammer] fest, dass die Anerkennung bei Durchführung der Änderung nicht erteilt werden kann. Führt der [private Fernsehveranstalter] eine Änderung durch, die nicht nach Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann, gilt entsprechend Artikel 120.

abgeändert durch Artikel 45 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 22 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung

Soweit die Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes oder eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, findet Titel IV Anwendung.

Artikel 23 - [Territorialer Anwendungsbereich

§1 - Private Fernsehveranstalter unterliegen der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn sie im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind.

Ein privater Fernsehveranstalter gilt in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst im deutschen Sprachgebiet getroffen werden;
2. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:
 - a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäi-

- schen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden oder
- b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist und seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist;
3. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals einerseits im deutschen Sprachgebiet und andererseits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist;
 4. wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts im deutschen Sprachgebiet begonnen hat und Nummer 2 keine Anwendung findet, insofern ein wesentlicher Teil seines Personals nicht im deutschen Sprachgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist, und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter besteht;
 5. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:
 - a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Staat gelegen ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und er seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§2 - Ein privater Fernsehveranstalter unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und:

1. eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzt oder
2. zwar keine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt.

§3 - Ein privater Fernsehveranstalter unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, obwohl er nicht unter die §§1 und 2 fällt, wenn er gemäß den Artikeln 43-48 des EG-Vertrags als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt.]

ersetzt durch Artikel 46 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 24 - Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung [gemäß Artikel 20.2] enthält folgende Unterlagen:

1. die Rechtsform des Antragstellers,
2. die Satzung,
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre oder ab Gründung,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane,
5. die Anschrift der Niederlassung beziehungsweise der Hauptverwaltung,
6. die Bezeichnung des Antragstellers und des [linearen televisuellen Mediendienstes],

7. das vorgesehene Programmschema,
8. die Angaben der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von [linearen televisuellen Mediendiensten] erbracht werden,
9. [die Übertragungsarten der Dienste zu den Nutzern],
10. sämtliche Angaben, die eine Bearbeitung des Antrags ermöglichen sowie
11. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Antrag wird per Einschreiben [bei der Beschlusskammer] eingereicht.

Die [Beschlusskammer] kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

abgeändert durch Artikel 47 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 25 - [...]

aufgehoben durch Artikel 48 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 26 - Tätigkeitsbericht

Der Veranstalter reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der [Beschlusskammer] ein. Dieser enthält mindestens:

1. das Programmschema,
2. Angaben zur Einhaltung der [Verpflichtungen gemäß Artikel 12] und
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.

[Die Beschlusskammer legt das Datum fest, an dem der Bericht bei ihr eingehen muss.]

abgeändert durch Artikel 49 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

KAPITEL [3] - PRIVATE HÖRFUNKVERANSTALTER

abgeändert durch Artikel 50 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 27 - Grundsatz

[Lineare auditive Mediendienste unterteilen sich in:

1. Sendernetze;
2. Regionalsender;
3. Lokalsender;
4. Schulradios;
5. Veranstaltungsradios.]

ersetzt durch Artikel 51 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 27.1 - Meldepflicht

§1 - Private Hörfunkveranstalter haben für jeden linearen auditiven Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§2 - Die in §1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des privaten Hörfunkveranstalters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des privaten Hörfunkveranstalters;
3. die Satzung des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. einen für einen Zeitraum von drei Jahren erstellten Finanzplan;
6. Art und Beschreibung des auditiven Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
7. die Angabe der Frist, in der der auditive Mediendienst bereitgestellt wird;
8. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
9. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des auditiven Mediendienstes, wenn der private Hörfunkveranstalter den auditiven Mediendienst selber betreibt.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.]

eingefügt durch Artikel 52 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 27.2 - Anerkennungspflicht

Abweichend von Artikel 27.1 muss der private Hörfunkveranstalter, insofern eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, um einen oder mehrere Dienste über digitale oder analoge terrestrische Verbreitungswege anzubieten, von der Beschlusskammer anerkannt werden. Jeder lineare auditive Mediendienst eines privaten Hörfunkveranstalters bedarf der Anerkennung.]

eingefügt durch Artikel 53 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 28 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung

§1 - [Die Anerkennung wird durch schriftlichen Bescheid der Beschlusskammer für die Programmart und die Programmkategorie erteilt.

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Beschlusskammer widerruft die Anerkennung, wenn der Veranstalter nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.]

§2 - Der Veranstalter hat der [Beschlusskammer] geplante Veränderungen, die die in Artikel 30-[35] genannten, für die Anerkennung maßgeblichen Bedingungen betreffen, vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen. Kann die Anerkennung auch bei Durchführung der Änderung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden, bestätigt die [Beschlusskammer] die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die [Beschlusskammer] fest, dass die Anerkennung bei Durchführung der Änderung nicht erteilt werden kann. Führt der Veranstalter eine Änderung durch, die nicht nach Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann, gilt entsprechend Artikel 120.

abgeändert durch Artikel 54 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 29 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung

Soweit die Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder -dienstes oder eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, findet Titel IV Anwendung.

Artikel 30 - Allgemeine Bedingungen

[§1 -] Um als [Sendernetz,] Regional- oder Lokalsender anerkannt zu werden, muss der Antragsteller folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

1. eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Sitz und deren Sende- und Produktionseinrichtungen sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs des Senders befinden;
2. [...]
3. unabhängig von Arbeitgeber-, von Arbeitnehmerorganisationen oder von politischen Vereinigungen sein;
4. darauf achten, in seinen Programmen [...] insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten und
5. eine Kontrolle durch Beamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Funktionsweise des privaten Hörfunkveranstalters vor Ort jederzeit ermöglichen.

[§2 - Sendernetze, Regional- und Lokalsender können untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Verbreitung von Werbung treffen.

§3 - Sendernetze, Regional- und Lokalsender können mit Dritten Vereinbarungen über die Zulieferung von Programmanteilen treffen. Es ist jedoch untersagt, dass mehrere Anbieter Programmanteile von ein und derselben Drittperson verbreiten. Ist dies der Fall, so entscheidet die Beschlusskammer nach Anhörung der Betroffenen.

Die beabsichtigte Übernahme von zugelieferten Programmanteilen ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Änderungen und Einstellung dieser Übernahme sind der Beschlusskammer mindestens vier Monate vor der Änderung oder Einstellung mitzuteilen.]

abgeändert durch Artikel 55 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 30.1 - Besondere Bedingungen für Sendernetze und Regionalsender

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Sendernetz oder Regionalsender anerkannt zu werden, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird;
2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50 % aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Sendernetzes bzw. des Regionalsenders gearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden.]

eingefügt durch Artikel 56 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 30.2 - Besondere Bedingung für Sendernetze

Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Sendernetze täglich mindestens acht Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.]

eingefügt durch Artikel 57 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 31 - [Besondere Bedingung für Regionalsender

Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Regionalsender täglich mindestens vier Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.]

ersetzt durch Artikel 58 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 32 - [Besondere Bedingung für Lokalsender

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Lokalsender anerkannt zu werden, zusätzlich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 25 % aus Programmen besteht, die durch die Mitarbeiter des Lokalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden.]

ersetzt durch Artikel 59 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 33 - Schulradios und Veranstaltungsradios

§1 - Die Beschlusskammer erteilt für Schulradios und Veranstaltungsradios die Anerkennung mittels eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens, das die Regierung auf Vorschlag des Medienrates festlegt.

§2 - Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendungen verbreiten. Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Mediendiensten zugelassen ist, wird als Veranstalter von Schulradios oder Veranstaltungsradios nicht zugelassen.

§3 - Schulradios können für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

§4 - Veranstaltungsradios müssen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden. Die Anerkennung darf für diese Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet und nur für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für zwei Wochen, erteilt werden.

§5 - Schulradios und Veranstaltungsradios ist Produktplatzierung untersagt. Für die Verbreitung über terrestrische Übertragungskapazitäten gilt Artikel 57.]

wieder eingeführt durch Artikel 60 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 34 - Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung [gemäß Artikel 27.2] enthält folgende Unterlagen:

1. die Rechtsform des Antragstellers,
2. die Satzung,
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre oder ab Gründung,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane,
5. die Angabe des geographischen Standorts der Produktionseinrichtungen,
6. die Bezeichnung des [linearen auditiven Mediendienstes],
7. das vorgesehene Programmschema,
8. die Angabe des Sendezeichens,

9. die Angaben der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von [linearen auditiven Mediendiensten] erbracht werden,
10. die Übertragungsarten der [Mediendienste zu den [Nutzern],
11. im Falle der Ausstrahlung von Nachrichtensendungen [mit gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten anerkannten Berufsjournalisten oder mit Personen, die die Bedingungen erfüllen, um Berufsjournalist zu werden, arbeiten],
12. [...]
13. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Antrag wird per Einschreiben [bei der Beschlusskammer] eingereicht. Für die Anerkennung als Lokalsender muss der Anerkennungsantrag von mindestens zwei diesbezüglich befugten Personen unterzeichnet sein, die den Sendebetrieb führen und deren Wohnsitz sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs befindet.

Die [Beschlusskammer] kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

abgeändert durch Artikel 61 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 35 - [...]

aufgehoben durch Artikel 62 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 36 - Tätigkeitsbericht

Der Veranstalter [eines Sendernetzes, eines Regional- oder Lokalsenders] reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der Regierung ein. Dieser enthält mindestens:

1. das [wöchentliche] Programmschema [samt Angaben über Programmwiederholungen, zugelieferte und unmoderierte Programmanteile],
2. Angaben zur Einhaltung der [Verpflichtung, gemäß Artikel 30 §1 Nummer 4] und
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.

abgeändert durch Artikel 63 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[KAPITEL 4 - PRIVATE ANBIETER NICHTLINEARER AUDIOVISUELLER MEDIENDIENSTE]

ersetzt durch Artikel 64 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 37 - Grundsatz

Jeder kann gemäß den Bedingungen aus diesem Kapitel [nichtlineare audiovisuelle Mediendienste] anbieten, insofern:

1. [...]
2. der Dienst den Anforderungen aus Titel II dieses Dekretes genügt und der Dienst unabhängig von einer politischen Partei ist.

Diese Dienste können ganz oder teilweise in Form von verschlüsselten Signalen ausgestrahlt werden. Der Empfang kann gebührenpflichtig sein.

abgeändert durch Artikel 65 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 38 - Meldepflicht

[§1 - Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten haben für jeden linearen audiovisuellen Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht bei der Beschlusskammer nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens fünfzehn Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung der Beschlusskammer aufgenommen werden.

§2 - Die in §1 genannte Meldung enthält:

1. die Bezeichnung des Anbieters und des Mediendienstes;
2. die Anschrift des Gesellschafts- und Betriebssitzes des Anbieters;
3. die Satzung des Anbieters, wenn dieser eine juristische Person ist;
4. Angaben über die Anteilseigner des privaten Hörfunkveranstalters, wenn dieser eine Handelsgesellschaft ist;
5. Art und Beschreibung des Mediendienstes, einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
6. die Angabe der Frist, in der der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. die Angabe der Übertragungswege und deren Betreiber zu den Nutzern;
8. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des auditiven Mediendienstes, einschließlich der möglichen Tarife und Gebühren, wenn der Anbieter den Mediendienst selber betreibt;
9. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Geplante Veränderungen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich der Beschlusskammer anzuzeigen.]

ersetzt durch Artikel 66 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 39 - [Territorialer Anwendungsbereich

§1 - Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegen der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn sie im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind.

Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten gilt in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst im deutschen Sprachgebiet getroffen werden;
2. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:
 - a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, getroffen werden oder
 - b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist und seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist;
3. wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gelegen ist und ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des nichtlinearen audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals einerseits im deutschen Sprachgebiet und andererseits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist;

4. wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts im deutschen Sprachgebiet begonnen hat und Nummer 2 keine Anwendung findet, insofern ein wesentlicher Teil seines Personals nicht im deutschen Sprachgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, tätig ist, und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiter besteht;
5. wenn ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des televisuellen Mediendienstes betrauten Personals im deutschen Sprachgebiet tätig ist:
 - a) wenn er seine Hauptverwaltung im deutschen Sprachgebiet hat und der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, in einem Staat gelegen ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) wenn der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den televisuellen Mediendienst getroffen werden, im deutschen Sprachgebiet gelegen ist, und er seine Hauptverwaltung in einem Staat hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder eine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

§2 - Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und:

1. eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzt oder
2. zwar keine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt.

§3 - Ein Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten unterliegt ebenfalls der Rechtshoheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, obwohl er nicht unter die §§1 und 2 fällt, wenn er gemäß den Artikeln 43-48 des EG-Vertrags als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt.]

ersetzt durch Artikel 67 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 40 - Europäische Werke

Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, die von angemeldeten Anbietern bereitgestellt werden, fördern die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu.

Diese Förderung bezieht sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst angebotenen Programm katalog.

Die Regierung legt nähere Modalitäten fest. Sie kann andere adäquate Formen der Förderung festlegen.]

wieder eingeführt durch Artikel 68 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 41 - Tätigkeitsbericht

Der [angemeldete Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste] reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der [Beschlusskammer] ein. Dieser enthält mindestens:

1. die Tätigkeiten des Vorjahres,
2. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres und

[3. Angaben zu der Förderung von europäischen Werken gemäß Artikel 40.]

abgeändert durch Artikel 69 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

TITEL IV - ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 42 - Anwendungsbereich

Unabhängig von den in Titel II und III aufgeführten Bestimmungen und unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden findet dieser Titel Anwendung auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. Er dient der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, der Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste und der Förderung der Interessen der Bürger.

Artikel 43 - Aussetzung von Rechten

Die in diesem Titel vorgesehenen Rechte können durch die Regierung ausgesetzt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus internationalen Gegebenheiten notwendig ist.

Der Betreiber hat jeder gemäß Absatz 1 angeordneten Aussetzung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen.

Artikel 44 - Änderung von Rechten und Pflichten

Beabsichtigt die Beschlusskammer des Medienrates, nachstehend die Beschlusskammer, die Rechte, Bedingungen und Verfahren bezüglich der Allgemeingenehmigung, der Nutzungsrechte oder der Rechte zur Installation von Einrichtungen zu ändern, so gibt sie den Beteiligten die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, Stellung zu nehmen. Änderungen können nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden.

Rechte zur Installation von Einrichtungen dürfen vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt worden sind, nicht eingeschränkt oder zurückgenommen werden, außer in begründeten Fällen.

KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung

Artikel 45 - Grundsatz

Jedes Unternehmen darf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen bereitstellen.

Artikel 46 - Meldepflicht

Die beabsichtigte Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie deren Änderungen und deren Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Beschlusskammer und der Regierung per Einschreiben zu melden.

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens und dessen Kontaktperson,
2. Unternehmensnummer,
3. Zusammensetzung des Kapitals und der Verwaltungsorgane,
4. Kurzbeschreibung des Netzes beziehungsweise des Dienstes und
5. voraussichtlicher Termin der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

Die Beschlusskammer führt ein Verzeichnis der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und veröffentlicht es.

Artikel 47 - Gemeinschaftsantennen

Die Bereitstellung von Gemeinschaftsantennen ist nicht meldepflichtig, insofern ausschließlich Besitzer von Empfangsgeräten diese Antennen gebrauchen, die:

1. Zimmer und Wohnungen desselben Gebäudes bewohnen;
2. Gebäudegruppen bewohnen, die aus höchstens fünfzig Gebäuden bestehen und die demselben Eigentümer gehören;
3. zusammenliegende Wohnungen bewohnen, deren Anzahl fünfzig nicht übersteigt;
4. Wohnwagen oder Stellplätze desselben Campingplatzes benutzen.

Artikel 48 - Meldeerklärung

Die Beschlusskammer stellt binnen einer Woche ab Eingang der in Artikel 46 genannten Meldung eine standardisierte Meldeerklärung aus. Die Meldeerklärung dient dazu, Verfahren zur Installation von Einrichtungen, Verhandlungen über eine Zusammenschaltung sowie Anträge auf Zugang oder Zusammenschaltung zu erleichtern.

Die Meldeerklärung umfasst:

1. eine Bestätigung der Meldung;
2. die Angabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Dekretes, nach denen das Unternehmen berechtigt ist, das Recht zur Installation von Einrichtungen, auf Verhandlungen über eine Zusammenschaltung und/oder auf Erhalt eines Zugangs oder einer Zusammenschaltung zu beantragen.

Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen

Artikel 49 - Funkfrequenzplan

Die Regierung stellt den Funkfrequenzplan unter Berücksichtigung der entsprechenden föderalen technischen Normen auf. In Ermangelung hiervon richtet sich die Regierung nach den entsprechenden internationalen Normen. Die Regierung kann Normen unter Beachtung der besagten Normen festlegen.

Artikel 50 - Funkfrequenzzuteilung

Jede Funkfrequenznutzung bedarf einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung. Eine Funkfrequenzzuteilung ist eine Erteilung eines Nutzungsrechts für Funkfrequenzen durch die Beschlusskammer unter festgelegten Bedingungen. Die Funkfrequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplans und diskriminierungsfrei auf Grundlage objektiver Verfahren, die die Regierung festlegt.

Die Funkfrequenzzuteilung wird veröffentlicht.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Funkfrequenz.

Artikel 51 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen

Die Beschlusskammer gibt den Bestand sämtlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügbarer beziehungsweise künftig verfügbarer Funkfrequenzen, den Zeitpunkt, zu dem sie für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Stellung der Anträge bekannt.

Artikel 52 - Voraussetzungen

Funkfrequenzen werden zugeteilt, wenn

1. der Antragsteller gemäß Titel III anerkannt ist,
2. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind,
3. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist und
4. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

Artikel 53 - Antrag

Der Antrag auf Funkfrequenzzuteilung ist schriftlich bei der Beschlusskammer einzureichen. In dem Antrag ist Folgendes zu bezeichnen:

1. das Gebiet, in dem die Funkfrequenznutzung erfolgen soll,
2. die Dienstleistung oder die Art des Netzes oder der Technologie, für die die Funkfrequenznutzungsrechte erteilt werden sollen,
3. die Angabe des geographischen Standorts der Produktions- und Sendeeinrichtungen,
4. die Marke und der Typ des Senders sowie seine Homologierungsnummer oder ein Messungsbericht entsprechend den von der zuständigen föderalen Behörde festgelegten Regeln,
5. die Marke, der Typ und die Eigenschaften der Antenne sowie die vorgesehene Höhe oberhalb der durchschnittlichen Höhe des Bodens,
6. der Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne,
7. die Betriebsgenehmigung für den Sendemast [und
8. die maximale Ausgangsleistung des Senders.]

Die Beschlusskammer entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen ab Feststellung der Vollständigkeit.

eingefügt durch Artikel 70 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 54 - Anzeigepflicht

Der Beschlusskammer ist Beginn und Beendigung der Funkfrequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen und Anschriftenänderungen bedürfen der Anzeige bei der Beschlusskammer.

Artikel 55 - Übertragung von Funkfrequenznutzungsrechten

Eine Änderung der Funkfrequenzzuteilung ist unverzüglich bei der Beschlusskammer unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen, wenn Funkfrequenznutzungsrechte übertragen werden sollen.

In diesem Fall können Funkfrequenzen bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag weiter genutzt werden.

Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 52 vorliegen, eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem räumlich relevanten Markt nicht zu befürchten ist und die Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gewährleistet ist.

Artikel 56 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung

Funkfrequenzen werden befristet zugeteilt. Die Gültigkeit der Frequenzzuteilung entspricht der Gültigkeit der jeweiligen Anerkennung als privater Fernseh- oder Hörfunkveranstalter oder als Anbieter anderer Dienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme.

Artikel 57 - Befristete Funkfrequenzzuteilung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann die Beschlusskammer Funkfrequenzen befristet zuteilen. Der mit Gründen versehene Antrag ist schriftlich bei der Beschlusskammer einzureichen. Artikel 53 gilt entsprechend.

Artikel 58 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung

Funkfrequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Personen zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Funkfrequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz ergeben.

Artikel 59 - Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten

Jede Ausübung von Orbit- und Funkfrequenznutzungsrechten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedarf der Funkfrequenzzuteilung durch die Beschlusskammer.

Artikel 60 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung

In der Funkfrequenzzuteilung legt die Beschlusskammer insbesondere die Art und den Umfang der Funkfrequenznutzung fest, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist.

Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzen kann die Funkfrequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes muss die Anweisungen des Belgischen Instituts für Post und Telekommunikation oder jeder Elektrizitätsversorgungsgesellschaft oder -dienste unverzüglich befolgen.

Artikel 61 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht

§1 - Unbeschadet des Artikels 121 kann die Beschlusskammer eine Funkfrequenzzuteilung widerrufen, wenn:

1. eine der Voraussetzungen nach Artikel 52 nicht mehr gegeben ist,
2. die öffentliche Sicherheit dies erfordert,
3. die Funkfrequenzen länger als ein Jahr nicht oder nicht mehr genutzt werden,
4. durch eine nach der Funkfrequenzzuteilung eintretende Funkfrequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer Techniken zur Optimierung der Funkfrequenznutzung verhindert oder unzumutbar gestört wird.

Der Widerruf ist per Einschreiben zu erklären. Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs beträgt mindestens sechs Monate.

§2 - Die Funkfrequenzuteilung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht ist gegenüber der Beschlusskammer per Einschreiben zu erklären.

[Artikel 61bis - ...]

aufgehoben durch Artikel 71 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen

Artikel 62 - Grundsätze der Wegerechte

Unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Raumordnung und des Städtebaus verfügt das angemeldete Unternehmen, um die Installation von Einrichtungen zu ermöglichen, über Wegerechte auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz gemäß diesem Abschnitt.

Artikel 63 - Wegerechte

§1 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat das Recht, zu seinen Lasten auf oder unter den zum öffentlichen Eigentum gehörenden Plätzen, Straßen, Wegen, Pfaden, Wasserläufen und Kanälen alle Arbeiten in Verbindung mit dem Anlegen und dem Unterhalt der Kabel und der damit zusammenhängenden Einrichtungen durchführen zu lassen, unter der Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen und Erlassen mit Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Eigentums richten und dessen Verwendungszweck einhalten.

Vor Inanspruchnahme dieses Rechts müssen die Betreiber der jeweils zuständigen öffentlichen Behörde, die Eigentümerin ist, Unterlagen über den Trassenverlauf und die Einzelheiten bezüglich der Installation der Träger zur Begutachtung unterbreiten. Diese Behörde muss innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Versands dieser Unterlagen ein Gutachten abgeben und der betroffenen Person ihre Entscheidung mitteilen. In Ermangelung einer Antwort seitens der Behörde innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als gutgeheißen. Im Falle einer anhaltenden Anfechtung wird durch Regierungserlass darüber entschieden.

Die zuständige Behörde hat auf jeden Fall das Recht, im Nachhinein die Bestimmungen oder den Trassenverlauf einer Installation sowie die damit verbundenen Arbeiten auf ihrem jeweiligen Eigentum abändern zu lassen. Werden die Änderungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zwecks Erhalt einer Landschaft, im Interesse des Wegenetzes, der Wasserläufe, der Kanäle oder eines öffentlichen Dienstes oder aber als Folge einer von den Anliegern vorgenommenen Änderung an den Zufahrten zum Privateigentum entlang der benutzten Verkehrswege auferlegt, so gehen die Kosten dieser Arbeiten zulasten des Betreibers. In den anderen Fällen sind sie zu Lasten der Behörde, die die Änderungen auferlegt. Diese kann einen vorherigen Kostenanschlag verlangen und bei Uneinigkeit die Arbeiten in Eigenregie ausführen lassen.

§2 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat ebenfalls das Recht, Halterungen und Verankerungen für die Kabel und damit zusammenhängende Einrichtungen auf Mauern und Fassaden anzubringen, die entlang öffentlicher Verkehrswege stehen, und seine Kabel auf einem offenen und unbebauten Grundstück zu verlegen oder sie freihängend über Privateigentum anzubringen.

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem den Eigentümern laut Katasterangaben, den Mietern und Bewohnern eine vorschriftsmäßige schriftliche Mitteilung gemacht wurde.

Die Ausführung dieser Arbeiten hat keinerlei Besitzentziehung zur Folge.

Das Anbringen von Halterungen und Verankerungen auf Mauern oder Fassaden darf den Eigentümer nicht in seinem Recht behindern, sein Eigentum abzureißen oder instand zu setzen.

Unterirdisch verlegte Kabel und die auf einem offenen und unbebauten Gelände angebrachten Halterungen müssen auf Antrag des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, zu bauen oder sich einzufrieden. Die Kosten zum Entfernen der Vorrichtungen gehen zu Lasten des Betreibers. Der Eigentümer muss den Betreiber allerdings drei Monate vor Inangriffnahme der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Arbeiten per Einschreiben darüber informieren.

§3 - Die sich aus dem Anlegen oder Betreiben eines Kabelnetzes ergebenden Schäden gehen voll und ganz zulasten des Betreibers, der weiterhin für alle nachteiligen Folgen gegenüber Dritten verantwortlich zeichnet.

§4 - Der Betreiber ist dazu verpflichtet, jedem Antrag des Belgischen Instituts für Postdienste und das Fernmeldewesen, jedwelcher Stromverteilergesellschaft oder der Beschlusskammer der darauf abzielt, Störungen oder schädliche Einflüsse in der Arbeitsweise der Telefon-, Telegraf- oder Stromverteilungsanlagen zu unterbinden, unverzüglich Folge zu leisten.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die für erforderlich erachteten Maßnahmen, einschließlich Umlagen der Kabel und der damit verbundenen Einrichtungen, von den betroffenen Diensten oder Unternehmen zu Lasten und auf Rechnung und Gefahr des Betreibers angeordnet.

§5 - Öffentliche Behörden oder Gebietskörperschaften, die an Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze beziehungsweise Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, stellen eine tatsächliche strukturelle Trennung zwischen der Erteilung der in vorliegendem Artikel genannten Rechte und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Kontrolle sicher.

Artikel 64 - Mitbenutzung von Einrichtungen

Soweit die Ausübung des Rechts nach Artikel 62 nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten.

Falls keine Vereinbarung zwischen den Betroffenen zustande kommt, wird die Mitbenutzung nach einer öffentlichen Anhörung von angemessener Dauer durch die Beschlusskammer angeordnet, bei der alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten.

Die Mitbenutzungsvereinbarung wird der Beschlusskammer binnen eines Monats nach Inkrafttreten mitgeteilt.

KAPITEL 3 - MARKTREGULIERUNG

Abschnitt 1 - Marktdefinition und -analyse

Artikel 65 - Marktdefinition

Nach Verabschiedung der Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte oder deren etwaiger Aktualisierung oder wenn die tatsächlichen Marktgegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft dies erfordern, legt die Beschlusskammer die rele-

vanten Dienste und räumlich relevanten Märkte, die für eine Regulierung nach diesem Kapitel in Betracht kommen, in Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts fest, nachdem sie die in Artikel 103 vorgesehenen Konsultationen durchgeführt hat.

Artikel 66 - Marktanalyse

Nach Festlegung der relevanten Dienste und räumlichen Märkte prüft die Beschlusskammer, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht.

Wirksamer Wettbewerb besteht nicht, wenn ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen. Bei der Prüfung berücksichtigt die Beschlusskammer weitgehend die von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien, niedergelegt in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht. Die Beschlusskammer arbeitet mit der föderalen Wettbewerbsbehörde zusammen.

Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt. Das heißt eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden, Verbrauchern und Endnutzern zu verhalten.

Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, gemäß Artikel 65 bestimmten relevanten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden. Dies ist der Fall, wenn die beiden Märkte so miteinander verbunden sind, dass sich die Marktmacht auch auf den benachbarten Markt übertragen lässt und die gesamte Marktmacht des Unternehmens gestärkt wird.

Im Falle länderübergreifender Märkte untersucht die Beschlusskammer die Frage, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt, gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Märkte liegen.

Konsultationen werden gemäß Artikel 103 durchgeführt.

Abschnitt 2 - Verpflichtungen für Unternehmen

Unterabschnitt 1 - Rechtsfolgen der Marktanalyse

Artikel 67 - Grundsatz

Verpflichtungen, die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß den in Artikel 89 genannten Zielen durch die Beschlusskammer auferlegt werden, müssen angemessen und gerechtfertigt sein und der Art des Problems entsprechen.

Artikel 68 - Rechtsfolgen der Marktanalyse

Stellt die Beschlusskammer fest, dass kein wirksamer Wettbewerb besteht, so ermittelt sie gemäß Artikel 66 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt und erlegt diesen Unternehmen geeignete Verpflichtungen auf. Bereits bestehende Verpflichtungen dieser Art können erforderlichenfalls abgeändert oder beibehalten werden.

Unter „geeignete Verpflichtungen“ versteht man Verpflichtungen nach Unterabschnitt 2 des vorliegenden Abschnitts oder gegebenenfalls Verpflichtungen auf einem relevanten Endkundenmarkt nach Artikel 69.

Stellt die Beschlusskammer fest, dass wirksamer Wettbewerb besteht, erlegt sie weder eine dieser Verpflichtungen auf, noch behält sie diese bei.

Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 führt die Beschlusskammer zusammen mit dem Konsultationsverfahren nach Artikel 103 durch.

Im Fall des Artikels 66 Absatz 4 legt die Beschlusskammer einvernehmlich mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden fest, welche Verpflichtungen das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erfüllen haben. Das Konsultationsverfahren nach Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 69 - Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer

Stellt die Beschlusskammer in einem Marktanalyseverfahren fest, dass

1. auf dem relevanten Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht und
2. spezifische Verpflichtungen nach Artikel 72 nicht zur Erreichung der in Artikel 89 genannten Ziele führen würden, erlegt sie Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für einen Endnutzermarkt geeignete Verpflichtungen auf.

Gemäß Artikel 105 übermittelt die Beschlusskammer der Europäischen Kommission auf Anforderung Informationen über die nach Absatz 1 durchgeführten Regulierungsmaßnahmen für den Endnutzermarkt.

Unterabschnitt 2 - Zugangsregulierung

Artikel 70 - Verhandlungspflicht

Jeder angemeldete Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist dazu berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Bedingungen erfüllen, um Kommunikationsdienste und -netze bereitzustellen zu dürfen, über die Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Bereitstellung von Diensten zu gewährleisten.

Artikel 71 - Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Unternehmen im Rahmen von Verhandlungen über Zugänge oder Zusammenschaltungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

Artikel 72 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

Die Beschlusskammer kann Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auferlegen:

1. Verpflichtungen zur Transparenz über den Zugang und/oder die Zusammenschaltung;
2. Gleichbehandlungsverpflichtungen über den Zugang und/oder die Zusammenschaltung;
3. Verpflichtungen, für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zugangsleistungen eine getrennte Buchführung vorzunehmen;
4. Verpflichtungen, mit Unternehmen, die einen Zugang nachfragen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;
5. Verpflichtungen über den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und dazugehörigen Einrichtungen sowie über deren Nutzung und
6. Verpflichtungen über die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise.

Weist ein Betreiber nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt die Beschlusskammer die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Die aufgrund des vorliegenden Artikels auferlegten Verpflichtungen müssen der Art des aufgetretenen Problems entsprechen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend. Streitigkeiten zwischen Unternehmen sowie grenzüberschreitende Streitigkeiten werden gemäß Artikel 100 beigelegt.

Artikel 73 - Weitergehende Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

Unbeschadet des Artikels 76 kann die Beschlusskammer unter außergewöhnlichen Umständen und nach Genehmigung der Europäischen Kommission Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht andere Verpflichtungen über den Zugang auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 74 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben

Unbeschadet der Maßnahmen gegenüber Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht kann die Beschlusskammer Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, in begründeten Fällen dazu verpflichten, auf entsprechende Anfrage ihre Netze mit denen von Betreibern anderer öffentlicher Kommunikationsnetze zusammenzuschalten, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Beschlusskammer darüber hinaus diesen Betreibern weitere Zugangsverpflichtungen auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 75 - Elektronische Programmführer und Anwendungs-Programmierschnittstellen

Um den Zugang der Endnutzer zu den digitalen Rundfunk- und Fernsehdiensten zu gewährleisten, die von der Regierung festgelegt worden sind, kann die Beschlusskammer die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze dazu verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen den Zugang zu Anwendungs-Programmierschnittstellen und zu elektronischen Programmführern zu gewähren.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

Artikel 76 - Kontrollübergabe

Zugangsberechtigungssysteme müssen die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktion aufweisen, um den Netzbetreibern eine Kontrolle des Zugangs ihrer Kunden zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten anhand ihres eigenen Zugangsberechtigungssystems zu ermöglichen.

Artikel 77 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten

Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigungssystemen, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen Hörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Veranstalter angewiesen sind, bieten allen Veranstaltern auf Anfrage unter chancengleichen, angemessenen und nicht

diskriminierenden Bedingungen technische Dienste an, die es zugangsberechtigten Zuschauern oder Hörern mit Hilfe von Decodern gestatten, deren digitale Dienste zu empfangen. Diese werden von den Anbietern verwaltet.

Falls der Anbieter andere Tätigkeiten ausübt, muss er eine getrennte Buchführung für die in Absatz 1 genannte Tätigkeit besitzen.

Artikel 78 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe

Inhaber von Industrieigentumsrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten müssen Herstellern von Verbrauchergeräten unter chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen Lizenzen vergeben.

Die Vergabe von Lizenzen, bei der technische und handelspezifische Faktoren zu berücksichtigen sind, darf von den Rechtsinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit anderen Zugangssystemen
2. oder von Elementen eines anderen Zugangssystems - falls der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen einhält, unter denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt ist,

in ein bestimmtes Produkt untersagt, behindert oder erschwert werden soll.

KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN

Artikel 79 - May carry

§1 - [Die Kabelnetzbetreiber dürfen:]

1. [televisuelle Mediendienste aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus] einem anderen Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder von einer zuständigen belgischen Behörde genehmigt wurden, frei verbreiten,
2. [aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, televisuelle Mediendienste] verbreiten, die nicht in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Staates, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, fallen, falls sie die Regierung im Voraus informieren. Die Regierung verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um sich der Weiterverbreitung eines [televisuellen Mediendienstes] zu widersetzen, falls diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und Moral, die Wahrung des guten Rufs oder der Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 4 vorliegt.

§2 - Die Kabelnetzbetreiber dürfen [auditive Mediendienste verbreiten], falls sie die Regierung und die Beschlusskammer im Voraus darüber informieren.

Die Regierung verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um sich dem zu widersetzen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und der Moral, die Wahrung des guten Rufs oder die Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 4 vorliegt.

[§3 - Das Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Urheberrechte und die verwandten Rechte bleibt hiervon unberührt.]

abgeändert durch Artikel 72 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 80 - Vorübergehende Aussetzung

§1 - Die [Beschlusskammer] kann die vorübergehende Aussetzung der Weiterverbreitung von [linearen televisuellen Mediendiensten] aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union über ein Kabelnetz anordnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. [der Mediendienst verstößt in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 4 Nummern 2 und 3;]
2. der [Mediendienstanbieter] hat während der vorangegangenen 12 Monate bereits mindestens zweimal gegen die in Nummer 1 genannte Vorschrift verstoßen;
3. die [Beschlusskammer] hat dem [Mediendienstanbieter] und der Europäischen Kommission schriftlich die [zur Last gelegten] Verstöße sowie die für den Fall erneuter Verstöße beabsichtigten Maßnahmen mitgeteilt;
4. die Konsultationen mit dem Staat, aus dem die Sendung verbreitet wird, und der Europäischen Kommission haben innerhalb von 15 Tagen ab der in Nummer 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt und es kommt zu einem erneuten Verstoß.

Die vorübergehende Aussetzung endet, sobald die Europäische Kommission sie als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt.

§2 - Die [Beschlusskammer] kann ein Verbot der Weiterverbreitung von [linearen televisuellen Mediendiensten] aus einem Staat anordnen, der weder Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft noch Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn einer der in Artikel 79 §1 Nummer 2 genannten Widersetzungsgründe vorliegt.

§3 - Die [Beschlusskammer] kann ein Verbot der Weiterverbreitung von [linearen auditiven Mediendiensten] anordnen, wenn einer der in Artikel 79 §2 genannten Widersetzungsgründe vorliegt.

abgeändert durch Artikel 73 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

[Artikel 80.1 - Maßnahmen gegen bestimmte nichtlineare audiovisuelle Mediendienste

Die Beschlusskammer kann Maßnahmen ergreifen, die von dem Grundsatz der freien Weiterverbreitung nichtlinearer audiovisueller Mediendienste abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Maßnahmen:

1. sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:
 - a) Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Glaubens oder der Staatsangehörigkeit sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen;
 - b) Schutz der öffentlichen Gesundheit;
 - c) Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen;
 - d) Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;
2. betreffen einen bestimmten nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst, der die unter Nummer 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;
3. stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

Unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritte im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, hat die Beschlusskammer vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen:

1. den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat keine derartigen Maßnahmen ergriffen oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;
2. die Europäische Kommission und den Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, über ihre Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

In dringenden Fällen kann die Beschlusskammer von den im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich und unter Angabe der Gründe, aufgrund derer die Beschlusskammer der Auffassung ist, dass es sich um einen dringenden Fall handelt, der Europäischen Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, mitzuteilen.]

eingefügt durch Artikel 74 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 81 - Must carry

§1 - Unbeschadet des Artikels 79 müssen die Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von [linearen audiovisuellen Mediendiensten]¹ genutzt werden, folgende [lineare audiovisuelle Mediendienste]¹ zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung zu tragen:

1. die [linearen audiovisuellen Mediendienste]¹ des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. [die von der Beschlusskammer anerkannten linearen televisuellen Mediendienste;
3. zwei lineare auditive und zwei lineare televisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;
4. zwei lineare auditive und zwei lineare televisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
5. die in Artikel 16 §1 genannten Sendungen.]¹

§2 - Nach Konzertierung mit den Kabelnetzbetreibern, dessen Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, kann die Beschlusskammer diese dazu verpflichten, weitere [weitere audiovisuelle Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest]¹.

Die Beschlusskammer kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

[§3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).]²

1. abgeändert durch Artikel 75 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

2. eingefügt durch Artikel 28 des Dekretes vom 25. Juni 2007

Artikel 82 - Zusätzliche Pflichtdienste

Nach Stellungnahme der Gutachtenkammer des Medienrates - nachstehend Gutachtenkammer - kann die [Beschlusskammer] zusätzliche Pflichtdienste festlegen, die die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste anzubieten haben.

abgeändert durch Artikel 76 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN

Artikel 83 - Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang

Alle Kundengeräte, die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verschlüsselte Digitalfernsehsignale entschlüsseln können, müssen in der Lage sein:

1. diese Signale entsprechend dem gemeinsamen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus, für den eine anerkannte europäische Normenorganisation als Verwalter fungiert, zu entschlüsseln;
2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben, vorausgesetzt, dass der Mieter bei gemieteten Geräten die einschlägige Mietvereinbarung einhält.

Artikel 84 - Übertragungssysteme, Breitbildschirmformat

Für die Fernsehdienste aller Fernsehveranstalter gilt Folgendes:

1. für Dienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht volldigital sind, wird das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem verwendet, das mit PAL oder SECAM vollkommen kompatibel ist;
2. für hochauflösende Dienste, die nicht volldigital sind, wird das HD-MAC- Übertragungssystem verwendet;
3. für volldigitale Dienste wird ein von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormtes Übertragungssystem verwendet.

Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, die Breitbild-Fernsehdienste oder -programme im Breitbildschirmformat empfangen und weiterverteilen, müssen das Breitbildschirmformat beibehalten.

Artikel 85 - Interoperabilität von Fernsehgeräten

§1 - Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Analogfernsehgeräte mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 cm überschreitet, müssen mit mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation angenommenen Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodern und erweiterten digitalen Fernsehgeräten, ermöglicht.

§2 - Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Digitalfernsehgeräte müssen

1. wenn es einen integrierten Bildschirm enthält, dessen sichtbare Diagonale 30 cm überschreitet, mit mindestens einer Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Spezifikation entspricht und den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie die Möglichkeit einer Zugangsberechtigung erlaubt,
2. wenn es eine Anwendungs-Programmierschnittstelle enthält, die Mindestanforderungen einer solchen Schnittstelle erfüllen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entspricht und die Dritten unabhängig vom Übertragungsverfahren Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlaubt.

TITEL 5 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 86 - Rechtsstellung, Organe, Sitzungen

§1 - Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend der Medienrat, besitzt die Rechtspersönlichkeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

§2 - Organe des Medienrates sind die Beschlusskammer und die Gutachtenkammer.

Die Regierung ernennt die Mitglieder der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer und bezeichnet den Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Medienrates, bereitet die Entscheidungen der Beschlusskammer vor und vollzieht deren Beschlüsse.

§3 - Die Regierung [sorgt für die Betreuung des Medienrats].

§4 - Die Sitzungen der Beschlusskammer sowie der Gutachtenkammer werden nach Bedarf von dem Präsidenten einberufen. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

abgeändert durch Artikel 77 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 87 - Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrates entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie beginnt im Laufe der drei Monate, die dem Monat der Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organe des Medienrates die Geschäfte weiter, bis die entsprechenden neu gebildeten Organe zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Das Mandat ist erneuerbar.

Artikel 88 - Tätigkeitsbericht

Der Medienrat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab, den er bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreicht.

KAPITEL 2 - BESCHLUSSKAMMER

Abschnitt 1 - Organisation

Artikel 89 - Ziele

Die Beschlusskammer hat die Aufgabe, durch die Durchführung der in diesem Dekret aufgezählten Maßnahmen die folgenden Ziele zu erreichen:

1. die Wahrung der Nutzerinteressen, insbesondere Nutzer mit einer Behinderung;

2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, unter anderem durch die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen und die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen;
3. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern und
4. die Förderung der Meinungs-, sprachlichen und kulturellen Vielfalt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben trägt die Beschlusskammer weitestgehend den relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission Rechnung. Mit Gründen versehenen Abweichungen teilt sie der Europäischen Kommission mit. Artikel 103 bleibt unberührt.

Artikel 90 - Zusammensetzung, Eid

Die Beschlusskammer besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Präsidenten des Medienrates. Ein stellvertretender Präsident wird von der Regierung aus der Mitte der Beschlusskammer ernannt.

Die Mitglieder der Beschlusskammer legen den im Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid auf die Einsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgesehenen Eid ab.

Artikel 91 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder der Beschlusskammer müssen Kenntnisse in den Gebieten Medienwissenschaften, -recht, -wirtschaft oder -technik haben oder Sachverständige im Bereich der elektronischen Kommunikation sein. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und volljährig sein.

Der Beschlusskammer dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats, eines Regional- oder Gemeinschaftsparlaments, des Europäischen Parlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, der Föderalregierung, einer Regierung einer Region oder Gemeinschaft, eines Provinzkollegiums oder eines ministeriellen Kabinetts;
2. ein Provinzialgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister;
3. Mitglieder der Gutachtenkammer, mit Ausnahme des Präsidenten;
4. jede Person, deren Interessen mit einem Unternehmen verbunden sind, das elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellen, oder für solche Unternehmen mittelbar oder unmittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich Dienste erbringt oder Funktionen ausübt.

Artikel 92 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus der Beschlusskammer aus:

1. es fehlt unentschuldig bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. es wird gemäß Artikel 93 von der Regierung abberufen.

Scheidet ein Mitglied der Beschlusskammer vorzeitig aus, so ist nach den für die Ernennung geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu ernennen.

Artikel 93 - Abberufung

Erfüllt ein Mitglied der Beschlusskammer die Bedingungen nach Artikel 91 nicht mehr oder verstößt es gegen Artikel 108, so ruft die Regierung es ab.

Artikel 94 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§1 - Die Beschlusskammer kooperiert:

1. mit der in Artikel 66 Absatz 1 genannten Wettbewerbsbehörde,
2. mit den Regulierungsbehörden anderer Wirtschaftssektoren,

3. mit der Europäischen Kommission, insbesondere gemäß Artikel 106,
4. mit einer anderen Regulierungsbehörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere gemäß Artikel 107 und
5. mit den mit dem Verbraucherschutz beauftragten Behörden.

Insbesondere tauscht die Beschlusskammer Informationen mit den anderen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden aus. Artikel 108 bleibt hiervon unberührt.

§2 - Insofern es zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Medienrat Verträge und Zusammenarbeitsabkommen mit anderen belgischen oder ausländischen Behörden abschließen.

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung kann die Beschlusskammer Fachberater einsetzen.

Artikel 95 - Beschwerde gegen Beschlüsse der Beschlusskammer

Jeder Interessehabender kann gegen Beschlüsse der Beschlusskammer beim Staatsrat Einspruch erheben.

Artikel 96 - Aufsicht

Die Mitglieder der Beschlusskammer sind an Weisungen nicht gebunden. Allerdings kann die Regierung die Beschlusskammer auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweisen, die dieses Dekret oder die Gesetze im Allgemeinen verletzen.

Die Regierung kann mit einem begründeten Erlass die Ausführung bestimmter, durch Erlass festgelegter gesetzeswidriger Beschlüsse der Beschlusskammer, die gegen das Gesetz verstoßen, aussetzen. Den Aussetzungserlass verabschiedet die Regierung binnen dreißig Kalendertagen nach Empfang des Beschlusses. Die Regierung setzt die Beschlusskammer unverzüglich in Kenntnis davon. Die Beschlusskammer muss den ausgesetzten Beschluss binnen fünfzehn Kalendertagen nach der Verabschiedung des Aussetzungserlasses entsprechend abändern.

Auf Aufforderung der Regierung hat die Beschlusskammer die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 2 - Aufgaben

Artikel 97 - Grundsatz

Die Beschlusskammer nimmt die in diesem Dekret festgelegten Aufgaben wahr.

[Die Beschlusskammer fasst alle vier Jahre, erstmals zum 1. Juli 2011, einen Bericht über die Förderung der Herstellung europäischer Werke und den Zugang hierzu in den nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten ab.]

eingefügt durch Artikel 78 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 98 - Beschlüsse

Die Beschlusskammer handelt als Kollegium und trifft einvernehmlich Verwaltungsentscheidungen. Im Eilfall kann der Präsident dringende Maßnahmen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Beschlusskammer besorgen. Über diese Maßnahmen unterrichtet er die Beschlusskammer unverzüglich. Letztere muss die Maßnahmen billigen.

Artikel 99 - Außergerichtliche Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streitfälle, an denen Verbraucher beteiligt sind und die Fragen über eine vorgebliche Verletzung der Artikel 69 und 81 betreffen, der Beschlusskammer vorgelegt werden. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, sind dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren teilzunehmen und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Die Beschlusskammer hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum Fall mitzuteilen. Dabei hält die Beschlusskammer sich an die Empfehlung 98/257/EG betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind.

Artikel 100 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

§1 - Ergeben sich zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in Titel IV enthaltenen Verpflichtungen, so trifft die Beschlusskammer auf Antrag einer Partei eine verbindliche begründete Entscheidung. Diese Entscheidung ist - außer in Ausnahmefällen - binnen vier Monaten zu treffen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Die Entscheidung der Beschlusskammer ist auf die Verwirklichung der in Artikel 89 genannten Ziele ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 108 wird sie gemäß Artikel 105 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§2 - Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann bei Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Titel IV betreffen und in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen, jede Partei die zuständigen Behörden anrufen. Die Behörden koordinieren ihre Maßnahmen, um die Streitigkeit beizulegen.

Artikel 101 - Mitteilungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Die Beschlusskammer meldet der Kommission die Namen der Unternehmen, von denen im Sinne dieses Dekretes angenommen wird, dass sie über beträchtliche Marktmacht verfügen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach diesem Dekret auferlegt wurden.

Etwaige Änderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder der von diesem Dekret betroffenen Unternehmen sind der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 102 - Auskunftsverlangen

Unbeschadet anderer Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sowie die Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen dazu verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Dekret der Beschlusskammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Dekretes und der relevanten internationalen Vorschriften erforderlich sind. Dies sind insbesondere die notwendigen Auskünfte, um

1. Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können;
2. die Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen aus diesem Dekret und die Anträge auf Erteilung von Funkfrequenznutzungsrechten überprüfen zu können;

3. eine Marktanalyse durchführen zu können und
4. angemessene Maßnahmen gemäß Artikel 121 treffen zu können.

Artikel 103 - Konsultationsverfahren

§1 - Die Beschlusskammer gibt den interessierten Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Beschlusskammer veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 108. Die Beschlusskammer richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen geführt wird.

§2 - Darüber hinaus teilt die Beschlusskammer der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten den Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen mit, insofern Letztere Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben. Die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten können nur innerhalb eines Monats oder vor Ablauf einer nach §1 bestimmten längeren Frist Stellung nehmen.

Die Beschlusskammer hat den Stellungnahmen der Europäischen Kommission und der Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten weitgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Europäischen Kommission.

Beinhaltet ein Entwurf die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und erklärt die Europäische Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen, oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Rahmenrichtlinie, schiebt die Beschlusskammer den Beschluss über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate auf. Beschließt die Europäische Kommission innerhalb dieses Zeitraums, die Beschlusskammer aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ist die Beschlusskammer an diesen Beschluss gebunden. Will die Beschlusskammer den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission folgen, ändert sie den Entwurf im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission ab und übermittelt diesen der Kommission.

Ist die Beschlusskammer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend - ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß §1 und den Absätzen 1 bis 3 - gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Europäischen Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein Beschluss der Beschlusskammer, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen des §1 und der Absätze 1 bis 3.

Artikel 104 - Anhörung Betroffener

Bei allen Fragen, die mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängen, berücksichtigt die Beschlusskammer die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn diese Fragen beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

Artikel 105 - Veröffentlichung von Informationen

Unbeschadet des Artikels 108 veröffentlicht die Beschlusskammer im Internet Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Verwaltungsabgaben und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, Nutzungsrechten und Marktregulierung. Sie sorgt für die ständige Aktualisierung der Informationen. Sind die Informationen bei weiteren belgischen Stellen beziehungsweise Regulierungsbehörden erhältlich, so sorgt die Beschlusskammer für einen benutzerfreundlichen Überblick über die Gesamtheit dieser Informationen.

Die Beschlusskammer übermittelt der Europäischen Kommission eine Kopie aller veröffentlichten Informationen in Bezug auf Marktregulierung.

Artikel 106 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Unbeschadet des Artikels 108 stellt die Beschlusskammer auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Kommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Handelt es sich um Informationen, die von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt worden sind, teilt die Beschlusskammer dies den Betroffenen mit.

Artikel 107 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der EU

Unbeschadet des Artikels 108 übermittelt die Beschlusskammer auf begründeten Antrag einer anderen belgischen Behörde oder einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft Informationen, die die genannte Behörde benötigt, um ihren Verpflichtungen nach Gemeinschaftsrecht nachkommen zu können.

[Art. 107.1 - Zusammenarbeit

Die Beschlusskammer bzw. die Regierung übermittelt der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) benötigen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Informationen über die Anwendung der Artikel 23, 39 und 79-80.1;
2. Informationen über Rechtsvorschriften, die ggf. ausführlicher oder strenger sind als die Vorschriften der besagten Richtlinie 89/552/EWG,;
3. Informationen, die erforderlich sind, um für auftretende Schwierigkeiten eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, wenn ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Staats, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, unterworfenen Fernsehveranstalter Fernsehprogramme bereitstellt, die ganz oder vorwiegend auf das deutsche Sprachgebiet ausgerichtet sind.]

eingefügt durch Artikel 79 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 108 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Beschlusskammer muss Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr bekannt geworden sind, vertraulich behandeln.

Artikel 109 - Aufwendungen

Die Mitglieder der Beschlusskammer erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das die Regierung festsetzt.

Artikel 110 - Finanzierung

Die Einnahmen der Beschlusskammer umfassen:

1. sämtliche Einnahmen in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Beschlusskammer,
2. zufällige Einkommen,
3. Schenkungen und Legate,
- [4. die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte jährliche Dotation, deren Auszahlungsmodalitäten [von Artikel 104 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft]² abweichen können.]¹

Zur Deckung der administrativen Kosten kann die Beschlusskammer Verwaltungsabgaben zu Lasten der Unternehmen, die ein Netz oder einen Dienst bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde, festlegen. Die weiteren Einzelheiten legt die Regierung fest.

1. abgeändert durch Artikel 29 des Dekrets vom 25. Juni 2007

2. abgeändert durch Artikel 127 des Dekrets vom 25. Mai 2009

[KAPITEL] 3 - GUTACHTENKAMMER

abgeändert durch Artikel 80 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 111 - Zusammensetzung

§1 - Bei der Zusammensetzung der Gutachtenkammer findet das Dekret vom 3. Mai 2004 zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien Anwendung.

Folgende Mitglieder gehören der Gruppe der [Mediendienstanbieter]¹ an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF,
2. [ein Mitglied pro anerkanntem privaten Anbieter televisueller Mediendienste, auf Vorschlag des jeweiligen Anbieters]¹,
3. ein Mitglied auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender,
4. ein Mitglied pro anerkanntem Regionalsender, auf Vorschlag des jeweiligen Senders,
[4.1. ein Mitglied pro anerkanntem Sendernetz, auf Vorschlag des jeweiligen Senders,]¹
- [5. ein Mitglied pro angemeldetem Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, auf Vorschlag des jeweiligen Betreibers oder Anbieters,]²
6. ein Mitglied auf Vorschlag der mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht,
7. [...] ¹
- [8. ein Mitglied auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten.]³

Folgende Mitglieder gehören der Gruppe der Mediennutzer an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen,
2. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen oder der Organisationen des Mittelstands,
3. ein Mitglied auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen,
4. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates für Volks- und Erwachsenenbildung,

5. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates der Deutschsprachigen Jugend und
6. ein Mitglied auf Vorschlag des [Beirats für Familien- und Generationsfragen]¹.
7. [...]¹

Der Präsident des Medienrates ist von Rechts wegen Präsident der Gutachtenkammer.

§2 - Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

§3 - Die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatare können für die Liste, auf der sie kandidiert haben, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme sowie eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gutachtenkammer entsenden.

§4 - Schlägt einer der Vorschlagsberechtigten keine Kandidaten vor, so dass die Schaffung der Gutachtenkammer nicht gemäß §§1 und 2 durchgeführt werden kann, ist die Bezeichnung der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gutachtenkammer und dessen Zusammensetzung dennoch als ordnungsgemäß zu betrachten.

Die vakant gebliebenen Mandate können auch nach der Einsetzung der Gutachtenkammer entsprechend dem in den §§1 und 2 festgelegten Verfahren besetzt werden.

1. abgeändert durch Artikel 81 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

2. abgeändert durch Artikel 30 des Dekretes vom 25. Juni 2007

3. abgeändert durch Artikel 22 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 112 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Mitglied der Gutachtenkammer kann nur sein, wer folgende persönliche Voraussetzungen aufweist:

1. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
2. volljährig sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der Abgeordnetenversammlung, im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, im Europäischen Parlament, im Provinzialrat, im Gemeinderat, in der Föderalregierung, in der Regierung einer Region oder Gemeinschaft, im Provinzkollegium oder in einem ministeriellen Kabinett; zudem darf ein Mitglied der Gutachtenkammer nicht Provinzgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister sein.

Artikel 113 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus der Gutachtenkammer aus:

1. es weist eine der in Artikel 112 Absatz 1 genannten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr auf oder es liegt eine der in Artikel 112 Absatz 2 genannten Unvereinbarkeiten vor;
2. es fehlt unentschuldigt bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
3. das in Artikel 111 §1 genannte vorschlagende Organ entzieht das Mandat.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat des ausscheidenden Mitglieds. Die Regierung bezeichnet ein neues Ersatzmitglied.

Artikel 114 - Aufgaben

§1 - Die Gutachtenkammer hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung:
 - a)-b) [...]¹;
 - c) [...]²;
 - d) bezüglich der Erstellung der in Artikel 14 genannten Liste von Großereignissen;
 - e)-g) [...]¹;

- h) vor der Festlegung der in Artikel 16 [§5]¹ Absatz 1 genannten Nutzungsordnung;
- [1.1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Beschlusskammer:
- a) bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Fernsehveranstalters;
 - b) bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Hörfunkveranstalters.]¹
2. die Abgabe eines Gutachtens vor der Anwendung einer der in Artikel 120 genannten Ordnungsstrafen. Die Gutachtenkammer gibt ein solches Gutachten ab:
- a) aus eigener Initiative, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und der Ausführungsbestimmungen feststellt;
 - b) auf Anfrage der [Beschlusskammer]¹;
 - c) auf Anfrage einer natürlichen oder juristischen Person, die auf Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und der Ausführungsbestimmungen hinweist.
- Das Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag zur möglichen Anwendung einer der in Artikel 120 genannten Ordnungsstrafen.
3. die Ausarbeitung von Modellentwürfen deontologischer Regelwerke im Rundfunkbereich, unter anderem was den Schutz der Minderjährigen und die [kommerzielle Kommunikation betrifft, sowie die Entwicklung von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 6 §2. Diese Modellentwürfe und Verhaltenskodizes werden den verschiedenen Mediendienstanbietern übermittelt]¹;
4. die Abgabe von Gutachten:
- a) über den Inhalt der Programme sowie die allgemeine Programmgestaltung des BRF, die dem Verwaltungsrat des BRF übermittelt werden, dies in Anwendung des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen;
 - b) über andere Themen im Medienbereich, die die Regierung [oder die Beschlusskammer]² der Gutachtenkammer unterbreitet, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit der Beschlusskammer fallen;
5. das Bearbeiten von Beschwerden, Anregungen und Vorschlägen, die den Rundfunk in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen und die der Gutachtenkammer von einer natürlichen oder juristischen Person unterbreitet worden sind, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit der Beschlusskammer fallen.
[Absatz 2 - ...]¹;
6. pro Amtszeit die Abfassung eines Berichts über die Rundfunklandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der unter anderem die Ausgewogenheit der Programme und die Wahrung der Meinungsvielfalt bezüglich der Programme, die von den privaten Fernsehveranstaltern und den privaten Hörfunkveranstaltern ausgestrahlt werden sowie die Einflüsse auf die Rundfunklandschaft behandelt[;
- [7. die Ausarbeitung von Vorschlägen, die die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte regeln]¹.

§2 - Die in §1 Nummer 1 genannten Gutachten werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragung abgegeben, andernfalls gelten sie als abgegeben.

1. abgeändert durch Artikel 82 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

2. abgeändert durch Artikel 23 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 115 - Stimmenabgabe

Ein Gutachten wird mit Stimmenmehrheit verabschiedet. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Liegt innerhalb der Gruppe der Medienanbieter oder der Mediennutzer weder eine Stimmenmehrheit noch eine Stimmengleichheit vor, ist diese Gruppe befugt, ein Minderheitengutachten abzugeben.

Artikel 116 - Aufwendungen

§1 - Die Funktionskosten der Gutachtenkammer gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§2 - Den Mitgliedern der Gutachtenkammer wird eine Anwesenheitsentschädigung und eine Kilometergeldentschädigung gewährt.

Die Regierung legt die Modalitäten der Gewährung dieser Entschädigungen fest.

TITEL 6 - KINOANBIETER [UND KURZFILMPREIS]

abgeändert durch Artikel 83 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 117 - Bezuschussung von Kinoanbietern und Förderung von Projekten der Kinoanbieter

Die Deutschsprachige Gemeinschaft fördert die Durchführung der in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projekte der Kinoanbieter, indem sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss in Höhe von [18.000 EUR] gewährt.

Um diesen Zuschuss zu erhalten, müssen die Kinoanbieter folgende Bedingungen erfüllen:

1. jährlich veranstaltet jeder Kinoanbieter mindestens 200 Filmvorführungen im üblichen 35mm Kinoformat;
2. die verschiedenen Kinoanbieter legen ein Abkommen vor, das die Zusammenarbeit insbesondere zwecks jährlicher Durchführung von Filmforen und Filmtagen sowie den Einsatz von mindestens 4 Förderkopien pro Jahr regelt.

Der in Absatz 1 angeführte Zuschuss wird zu gleichen Teilen an die beteiligten Kinoanbieter nach Vorlage der Ausgabenbelege für die Kosten ausgezahlt, die im Rahmen der Durchführung des in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projektes entstanden sind.

abgeändert durch Artikel 14 des Programmdekretes vom 16. Juni 2008

[Artikel 117.1 - Filmförderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung nicht rückzahlbare Zuwendungen für die Postproduktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen aller Genres und Längen gewähren. Die Höhe der Zuwendung und die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der Regierung festgelegt.

Vollständig oder teilweise förderfähig sind Filme von professionellen Produzenten oder Urhebern mit Sitz im deutschen Sprachgebiet oder Filme, die aufgrund des behandelten Themas einen geschichtlichen, kulturellen oder architektonischen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, insofern:

1. das entsprechende Drehbuch fertiggestellt ist;
2. der Film für die öffentliche Vorführung bestimmt ist;
3. der Film nicht überwiegend werblichen Charakter trägt oder werblichen Zwecken dient;
4. die Qualität des Films in künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben ist;
5. Stab und Besetzung geeignet sind.

Die Regierung legt den Inhalt und die Form des Antragsformulars fest. Sie kann die Auflistung der Kriterien zur Festlegung, ob der Bezug des Films zur Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben ist, vervollständigen.]

eingefügt durch Artikel 84 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 118 - Erhöhungen

Der in Artikel 117 genannte Zuschuss wird um höchstens 20% erhöht, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Filmtheater des Kinoanbieters befindet, sich im Rahmen eines Abkommens mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Finanzierung der Infrastruktur-, der Funktions- oder der Personalkosten beteiligt, die dem Kinoanbieter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Filmtheaters entstehen.

Artikel 119 - Koeffizient

Die Regierung kann die in Artikel 117 und 118 festgelegten Zuschussbeträge zwecks Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

[Artikel 119.1 - Kurzfilmpreis

Mit dem Kurzfilmpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft können jährlich herausragende Leistungen bei der Produktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarkurzfilmen ausgezeichnet werden.

Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Kurzfilmpreis der Deutschsprachigen Gemeinschaft können von der Beschlusskammer und von den Mitgliedern der Jury Kurzfilmpreis, die die Regierung bezeichnet, eingereicht werden.

Nähere Modalitäten legt die Regierung fest.]

eingefügt durch Artikel 85 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

TITEL 7 - SANKTIONEN

Abschnitt 1 - Ordnungsstrafen

Artikel 120 - Sanktion der Bestimmungen von Titel 2 und 3

Bei Verletzung der Bestimmungen der Titel 2 und 3 dieses Dekretes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie bei Verletzung der rundfunkrechtlichen Gesetze kann die [Beschlusskammer] anerkannten privaten Fernsehveranstaltern, privaten Hörfunkveranstaltern und Anbietern anderer Dienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme nach Gutachten der Gutachtenkammer folgende Sanktionen auferlegen:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. nach Anhörung die vorübergehende Aussetzung, die Verkürzung oder den Widerruf der Anerkennung;
4. nach Anhörung die Zahlung einer Ordnungsstrafe [...] bis zu 25.000 EUR.

Bei Widerruf der Anerkennung beträgt die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs mindestens sechs Monate.

abgeändert durch Artikel 86 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 121 - Sanktion der Bestimmungen von Kapitel 2 und 3 des Titels 4

§1 - Stellt die Beschlusskammer fest, dass den nach Kapitel 2 und 3 des Titels 4 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gibt sie dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit, Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel

1. innerhalb eines Monats nach der Mitteilung oder
2. innerhalb einer kürzeren, mit dem Unternehmen vereinbarten oder bei wiederholter Zuwiderhandlungen von der Beschlusskammer festgelegten Frist oder
3. innerhalb einer längeren, von der Beschlusskammer festgelegten Frist zu beheben.

Behebt das Unternehmen die Mängel nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so trifft die Beschlusskammer angemessene Maßnahmen, damit die Anforderungen erfüllt werden. Die begründete Entscheidung wird dem Unternehmen binnen einer Woche mitgeteilt. Dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es den Maßnahmen entsprechen kann.

Unter angemessene Maßnahmen nach Absatz 2 versteht man:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. die Beschlagnahme der Einrichtungen oder
4. die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR.

§2 - Bei schwerer und wiederholter Nichterfüllung der nach Kapitel 2 und 3 des Titels 4 auferlegten Verpflichtungen kann die Beschlusskammer verbieten, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen oder die Frequenznutzungsrechte aussetzen oder aberkennen, sofern die angemessenen Maßnahmen nach §1 erfolglos geblieben sind. Bei unmittelbarer und ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit kann die Beschlusskammer einstweilige Sofortmaßnahmen treffen.

§3 - Unbeschadet des §1 kann die Beschlusskammer die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR anordnen, wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nach Artikel 102 nicht binnen der von der Beschlusskammer festgesetzten Frist nachkommt.

Artikel 122 - Beauftragter Beamte

Die Regierung bezeichnet einen Beamten, der [auf Ersuchen der Beschlusskammer] mit der Eintreibung der fälligen Strafe und mit der Beschlagnahme beauftragt ist. Er ist befugt, einen Vollstreckungstitel zu erstellen, der innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung an den Schuldner der Strafe rechtskräftig wird. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Vollstreckung gemäß den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Formen vor.

abgeändert durch Artikel 87 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Abschnitt 2 - Strafmassnahmen

Artikel 123 - Ausstrahlung ohne Anerkennung

Wer wissentlich Fernseh- oder Hörfunkprogramme ausstrahlt, ohne im Besitz der erforderlichen Anerkennung zu sein oder wessen Anerkennung ausgesetzt oder entzogen wurde, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

Artikel 124 - Widerrechtliche Werbung

Wer Werbung, Teleshopping oder gesponserte Programme ausstrahlt, die gegen Artikel 6 bis 10, 15 und 19 verstoßen, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

Artikel 125 - Zugangskontrollierte Dienste

Wer Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme herstellt beziehungsweise entwirft, einführt, verkauft, vermietet, verteilt, installiert, wartet, austauscht, sie für gewerbliche Zwecke besitzt oder ihre Verbreitung in irgendeiner Weise fördert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft, wenn dies mit dem Ziel geschieht:

1. den Zugang zu einem Rundfunkdienst zu ermöglichen, der ausschließlich über ein Zugangsberechtigungssystem angeboten wird,
2. auf betrügerischer Weise Rundfunkprogramme zu empfangen, die über ein Kabelnetz ausgestrahlt werden.

Wer die in Absatz 1 genannten Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme kauft, mietet oder besitzt mit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zielsetzung, wird ebenfalls mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

Artikel 126 - Unzulässige Programme

Wer Fernseh- oder Hörfunkprogramme ausstrahlt, die gegen Artikel 4 verstoßen, wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 500.000 EUR bestraft.

Artikel 127 - Schlussbestimmung

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind anwendbar auf die in Artikel 123 bis 126 genannten Delikte.

TITEL 8 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 128 - Europaklausel

[Dieses Dekret dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)];
2. Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten;
3. Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie);
4. Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie);
5. Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie);
6. Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).

abgeändert durch Artikel 88 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 129 - Übergangsbestimmungen

Genehmigungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts erteilt worden sind, bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt. Bei provisorischen Genehmigungen, die privaten Hörfunkveranstaltern auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts erteilt wurden, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes zu den Frequenznutzungsrechten ab dem Zeitpunkt, ab dem die für provisorische Genehmigungen vorgesehene Zeitspanne abgelaufen ist.

Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets anhängig sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu Ende geführt.

Bisher nicht meldepflichtige elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste, die auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets nunmehr meldepflichtig sind, müssen nach Inkrafttreten des Dekrets unverzüglich gemäß Artikel 46 angemeldet werden.

Artikel 130 - Aufhebungsbestimmung

Unbeschadet des Artikels 129 wird das Mediendekret vom 26. April 1999, abgeändert durch das Programmdekret vom 23. Oktober 2000, das Dekret vom 17. April 2001, das Programmdekret vom 7. Januar 2002, das Programmdekret vom 3. Februar 2003, das Dekret vom 3. Mai 2004 und das Programmdekret vom 21. März 2005 aufgehoben.

Der Erlass der Regierung vom 7. September 2000 zur Ausführung des Mediendekretes bleibt in Kraft, sofern er nicht gegen dieses Dekret verstößt.

Artikel 131 - Ermächtigung

[Die Regierung kann die Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen koordinieren. Zu diesem Zweck kann sie die Abfassung der zu koordinierenden Bestimmungen abändern mit dem Ziel, diese aufeinander abzustimmen und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dabei die in den Bestimmungen enthaltenen Grundsätze abzuändern. Sie kann auch zum Zweck der Koordinierung die Überschriften sowie die Nummerierung der Titel, Kapitel, Abschnitte und einzelnen Artikel und die Gliederung des Dekrettextes ändern.

Die koordinierte Fassung trägt den Titel „Koordiniertes Dekret über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen.“

Die koordinierte Fassung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie durch Dekret bestätigt wird.]

ersetzt durch Artikel 89 des Dekrets vom 3. Dezember 2009

Artikel 132 - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.

